

ges, die spezifische Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe in den Bezirken staatsrechtlich zu regeln.

Im Kapitel I werden die neuen Anforderungen an den Inhalt und das System der staatlichen Leitung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR begründet. Indem hierbei die Hauptrichtung für den Ausbau der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung hervorgehoben wird und die neuen Entwicklungstendenzen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft aufgedeckt werden, die der staatlichen Leitung auf diesem Gebiet ihr spezifisches Gepräge geben, bestimmt der Habilitand zugleich die Ausgangspunkte für die Erarbeitung des entsprechenden Teils des bezirklichen Leitungsmodells. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Darlegungen über die Entwicklungstendenzen des Systems der Produktionsbeziehungen in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, dessen Kern er in der Weiterentwicklung der Kooperationsbeziehungen sieht, die ihrerseits zur Spezialisierung und Konzentration der landwirtschaftlichen Produktion führen. Höchst aktuell ist auch, was zur Entwicklung der Verflechtungsbeziehungen zwischen der Landwirtschaft und Nahrungs güterwirtschaft und den örtlichen Territorien sowie hinsichtlich ihrer Besonderheiten für die Gestaltung des Reproduktionsprozesses in diesem Bereich der Volkswirtschaft ausgeführt wird.

Im Kapitel II werden wertvolle Erkenntnisse über die gesellschaftliche Funktion der Gemeinden, Kreise und Bezirke bei der Entwicklung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft vermittelt. Ausgehend vom Grundgedanken des ökonomischen Systems des Sozialismus ordnet Brandt diese spezifische Leitungsaufgabe in das gesellschaftliche Gesamtsystem ein. Er weist überzeugend nach, daß der Bezirk jene territoriale Ebene ist, auf der aus prognostischer und perspektivischer Sicht die dynamische Entwicklung dieses Bereichs der Volkswirtschaft und die Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung in den Territorien am besten in Übereinstimmung gebracht werden können. Notwendig erscheint die Weiterführung der in diesem Teil der Arbeit enthaltenen Aussagen über die gesellschaftliche Funktion der Gemeinden auf der Grundlage der Normen der Verfassung, vor allem der Art. 41, 43, 81 und 82.

Besonders gewürdigt wird im Gutachten von *Prof. Dr. G. Egler* auch die im III. Kapitel der Habilitationsschrift vorgenommene Analyse der gesellschaftlichen Wirksamkeit des geltenden Rechts für die staatliche Leitung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in den Bezirken. Aus den Erfahrungen dieser Analyse können, so wird eingeschätzt, Schlußfolgerungen für die Verbesserung der marxistisch-leninistischen Methodologie der Staatsrechtswissenschaft gewonnen werden. Es bedürfe noch ernsthafter Anstrengungen, um die Analyse der gesellschaftlichen Wirksamkeit des geltenden Rechts zum untrennbaren Bestandteil jeder staatsrechtswissenschaftlichen Arbeit zu machen.

Der Habilitand analysiert u. a. den Staatsratseraß vom 2. Juli 1965 hinsichtlich der Herausbildung einer einheitlichen und komplexen Leitung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und unterbreitet Vorschläge für die Neugestaltung von staatsrechtlichen Regelungen. Ein reger Meinungsaustausch betraf dabei Auffassungen, wonach das geltende Recht bereits alle staatsrechtlichen Voraussetzungen für eine richtige und ordnungsgemäße Leitung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft biete, so daß ein noch nicht reibungsloses Zusammenwirken der Staatsorgane im Bezirk im Grunde genommen ausschließlich auf subjektive Ursachen zurückzuführen sei. Die Diskussion unterstrich die Notwendigkeit, das sozialistische Recht konse-